

Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker, der sich ebenso wie in D. 16 *'fidelitatis nostrae promptissimus executor'* nennen lässt. D. 57, 989 Juli 30, für das Bisthum Speier, von einem Privatschreiber nach VU. in ein Blanquet des HF. eingetragen, *'per interventum Ruoperti, Spirensis episcopi'*.

b. Ich nehme hier nur jene Urkunden auf, in denen Personen, die nicht dem Kaiserhause angehören, als Bittsteller erwähnt werden: D. 13, (985), für Schildesche, HB.-HF., (nachträgl. Ausfertigung), persönliche Bitte des Bischofs Rethar von Paderborn. D. 24, 986 März 17, für Heeslingen, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Erzbischofs Adaldag. D. 30, 986 December 27, für Brogne, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker von Lüttich. Wir sehen, dass die Bischöfe für die in ihrem Sprengel gelegenen Stiftungen eintreten, also dieselbe Rolle spielen, wie etwa die Herzöge in den vorerwähnten Urkunden, nur mit dem Unterschiede, dass bei ihnen ein viel näheres Verhältniss zu den begünstigten Stiftern anzunehmen ist. Das in den angeführten Urkunden nachweisbare Verfahren erscheint an eine hohe und einflussreiche Stellung des Gunstwerbers geknüpft und stellt sich als Durchbrechung des Kanzleibrauchs dar, da auch in dieser Abtheilung die von Privatschreibern ausgefertigten Urkunden überwiegen. Es verdient in diesem Zusammenhange Beachtung, dass gerade für den am wenigsten angesehenen Bittsteller, den Bischof von Paderborn, die Kanzleibeamten sich zu bemühen hatten.

Wir können also die beiden bisher besprochenen Formen der Urkundenerwirkung als Ausnahmen betrachten und müssen nunmehr suchen, den eigentlichen Kanzleigebrauch festzustellen. Wir haben dabei sowohl auf die Formeln als auch auf die Stellung zu achten, welche der Kaiserin (bezw. den beiden Kaiserinnen) in den Urkunden eingeräumt wird. Es werden sich die Diplome danach scheiden lassen, ob die Kaiserin allein, oder ob sie zusammen mit andern Personen vorkommt, in letzterem Falle ist festzustellen, ob sie mit diesen in einer Formel zusammen genannt oder von ihnen gesondert wird. Nach diesen Gesichtspunkten erhalten wir noch folgende Formen:

3) Die Kaiserin (die Kaiserinnen) wird allein genannt. Wir führen zuerst vier Urkunden an, in denen des Kaisers Grossmutter Adelheid erwähnt wird: D. 7. 8, 985 Febr. 5, für ihre Tochter Mathilde, geschrieben von HB. und HF., *'Adalheidis imperatricis augustae votum et petitionem se-*